

Q. X. 80<sup>b</sup>. 19.

II, 63



Verbesserte  
Ordnungen und Statuta,  
Einer  
Christloblichen Societät,  
so sich  
zu Aufricht- und Erhaltung  
einer so genannten

Oster = Begräbniß =  
BENEFICIEN-CASSE

freiwillig vereiniget hat,  
zu Dresden, 6  
Mittwoche nach Ostern, am 25. April.  
Anno 1753.

---

Friedrichstadt,  
gedruckt bey Gotthelf August Verlach.

9

Verordnungen und Statuten  
der  
Christlichen Societät  
in  
Ponickaviana



Handwritten text, possibly a name or title, partially obscured by the stamp.

BRUNNEN-CASSE

in  
Ponickaviana

Druck und Vertrieb  
Anno 1733

Anno 1733

Verordnungen und Statuten  
der  
Christlichen Societät  
in  
Ponickaviana



**W**ir Bürgermeister und Rath der Stadt  
Dresden, urkunden hiermit; Demnach Mei-  
ster Johann Friedrich Lange und Consorten,  
nächstehende zu Errichtung einer Begräbnis-  
Beneficien-Casse entworfene Puncte bey uns eingereicht, mit  
Bitte, daß Wir selbige confirmiren wollten. Und Wir denn  
befunden, daß in denenselben nichts enthalten, was zu Un-  
ordnungen und Schaden Anlaß geben könnte, vielmehr die  
Absicht auf einen mutuellen Beystand christlicher Personen,  
bey Beerdigung ihrer in dem HErrn selig entschlafenen  
nächsten Anverwandten, abgezielet sey; Als haben Wir  
dem Suchen statt gegeben, und confirmiren hiermit, und  
Kraft dieses, angeregte Ordnung in allen Puncten und In-  
halt, behalten aber uns und unsern Nachfolgern im Rath-  
stuhl ausdrücklich vor, solche Ordnung, nach Gelegenheit  
der Zeit und Umstände, auch sonst nach Befinden, zu än-  
dern, zu mehren, zu mindern, oder gar wieder aufzuheben.  
Signatum Dresden, den 4. May 1753.



Der Rath zu Dresden.

## Im Nahmen Gottes!

**S**ey hiernit kund und zu wissen, insonderheit denenjenige[n], so daran gelegen, daß Mittwoch nach Ostern, Anno 1753. verschiedene Christliche Personen in hiesiger Residenz-Stadt Dresden sich freywillig vereiniget, eine so genannte Begräbniß-Beneficien-Cassa unter sich zu errichten, und zwar in der Absicht, damit bey Absterben eines jeden Membri sogleich zu dessen Begräbniß 50. Thaler an baarem Gelde aus solcher Cassa möge bezahlet werden. Wie aber zu Einricht- und Erhaltung dergleichen Sachen gewisse Ordnungen und Gesetze erfordert werden; Also hat auch gegenwärtige Societät zum Grunde und Beständigkeit dieser ihrer Begräbniß-Beneficien-Cassa nachfolgende Punkte und Statuta unter sich beliebt und feste gesezet, mit dem Entschlusse, sich jedesmahl genau darnach zu achten, wie denn solche vormahls zu E. Hoch-Edl. Hochw. Raths Approbation und Confirmation vorgetragen worden sind. So geschehen Dresden, Mittwoch nach Ostern, den 25. April 1753.



## §. I.



soll diese Societät aus nicht mehr als 151. Membris, exclusi-  
ve derer Eheweiber, bestehen, welche alle

- a) eines ehrbaren Lebens-Wandels,
- b) Christlichen Herkommens und honetten Bewerbes,
- c) der reinen Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan seyn,  
und bey selbiger bis an ihr seliges Ende beharren.

Da es sich aber zutrüge, daß ein oder der andere seine Reli-  
gion verschwiege, und sich wohl gar zu einer andern bekennete: so  
sind solche Personen sogleich zu excludiren, erhalten auch kein Bene-  
ficium, und sind des gethanen Einkaufs und Steuer sogleich verlu-  
stig, haben mithin, Kraft gegenwärtiger Foundation, weiter kein  
Recht vor sich, die Societät hierüber in einigen Anspruch zu nehmen.

Die Socie-  
tät soll aus  
151. Mem-  
bris bestes-  
hen, und  
insgesamt  
der Evanges-  
lisch-Luthe-  
rischen Res-  
ligion zuge-  
than seyn.

Es müssen auch weder Mann noch Frau zur Zeit des Einkaufs sich in franken oder bettlägerigen Umständen befinden, als worüber nicht allein die Aeltesten, sondern auch sämtliche respective Societäts-Berwandte, genaue Obacht zu halten schuldig seyn sollen.

## §. II.

Niemand, so recipiret wird, soll über 40. Jahr alt seyn.

Damit nun in dieser Societät gute Ordnung beobachtet werden möge; so soll niemand, der über 40. Jahr zählet, und sich dessen, nach Erforderung derer Umstände, durch ein Tauf-Zeugniß legitimiret, aufgenommen werden. Auch sollen Zwey Aeltesten, nebst Zwey Deputirten aus der Societät, welche die hierzu erforderlichen Qualitäten besitzen, erwählet werden, davon der eine Aelteste ein tüchtiger und ansäßiger Mann seyn muß, der sowohl mit seinem jetzigen, als auch zukünftigen Vermögen, als Cassirer vor die Cassa, in Ansehung, daß er darzu einzig und allein den Schlüssel hat, haftet und caviret, und soll der erstere, in so ferne keine Bedenklichkeit wider ihn vorhanden, beständig als Cassirer stehen bleiben, er wolle denn sein Amt freywillig wieder abgeben, und seine Rechnung, bey dem Convent-Tage, über Einnahme und Ausgabe ablegen, auf welchem Fall an dessen Stelle ein anderer als Vor-Aeltester, oder Cassirer, aus der Societät, durch derselben meiste Vota erwählet werden soll. Von denen Deputirten hingegen wird alljährlich, und zwar, wenn es sich thun läßt, nach Ordnung des Stammbuches, ein neuer erwählet.

## §. III.

## §. III.

Diese zwey Ältesten und erwählten zwey Deputirten, sollen über die in diesem Societäts-Werk errichteten Articul und Ordnungen fest und unverbrüchlich halten, und selbige genau beobachten, auch, wo möglich, die entstehenden Streitigkeiten in Güte zu debattiren suchen, widrigenfalls, und wenn unter denen Interessenten solche nicht gehoben werden könnten, so sollen 6. Membra aus der Societät darzu ersuchen werden, um dieses zu bewerkstelligen; Und da solches noch nicht möglich, wird die Sache der gehörigen Obrigkeit zur Entscheidung überlassen. Nechst diesem soll der Cassenschreiber seine Registraturen, Protocolla und Specificationes treulich und ordentlich protocolliren, auch das Stammbuch, Rechnung und Belege richtig halten, die Colligir-Zettel mit eines jeden Membri im Stammbuch befindlichen Numer anmerken, das mit kein Mitglied eines andern Numer annehme. Der Societäts-Besteller hingegen muß genaue Obacht darauf haben, daß er einem jeden Membro die gehörige Numer zustelle, und bey allen Einrechnungen die überbliebenen Colligir-Zettel, so ihm nicht mit der Bezahlung abgenommen worden, abgebe. Es haben daher die Ältesten und Deputirten sowohl den Cassenschreiber, als Societäts-Besteller, zu ihren dießfalls obhabenden Pflichten treulich anzuhalten.

Die Ältesten und Deputirten sollen über die errichteten Articul unverbrüchlich halten.

Schuldigkeit des Cassenschreibers und Bestellers.

## §. IV.

Wer nun also dieser completen Societät künftighin bey einer ereignenden Vacanz mit bezutreten gesonnen, der erleget bey dem

Jeder neuer Einkäufer bezahlt

Ein

1. Thl. 4. gl. Einkauf, welcher auch außer dem Convent, und täglich geschehen wogegen er auch außer dem Convent recipiret werden kann, fann, **Einen Thaler Vier Groschen**, pro Receptione, davon 1. Thaler ad Cassam berechnet, die übrigen 4. Gr. aber unter die Cassen: Officianten vertheilet werden.

Und weilen nun, wie §. I. gedacht,

### §. V.

Jedes Mitglied bezahlt beim Todesfall 8. gl. 6. pf. und des Verstorbenen Erben erhalten **Funfzig Thaler.**

Diese löbl. Societät aus nicht mehr als 151. Membris, exclusive derer Eheweiber, bestehen soll; so entrichtet bey sich eräufertem Todesfall ein jedes Mitglied 8. gl. 6. pf. und bekommen dessen Hinterlassene, es sey Mann, Frau, oder deren Erben, wann der Numerus an 151. Membris wirklich complet ist,

### Funfzig Thaler — —

oder so viel mahl 8. Groschen, als dervmahlen Membra vorhanden sind, da im Gegentheil ein in denen ersten 2. Jahren versterbendes Mitglied, in Ansehung, daß solches nicht so viel, als ein altes, eingesteuert, **Zeihen Thaler** weniger empfängt. Da aber auch,

### §. VI.

Honorarium derer

In Ansehung dieses, die Aeltesten und Cassen: Officianten allezeit Mühe und Bersäumniß haben müssen; so hat die Billigkeit

er

erfordern wollen, selbigen ein Honorarium zu concediren; Selbige Cassen-Officianten, ge sollen demnach

## §. VII.

Von jeder Leichen-Colligirung die über die erforderliche Eink- Die Sechs-  
steuer einkommende Sechspfenniger zu einer Gratification erhalten, pfenniger  
und zwar bekommt darvon der Societäts-Besteller à 3. pf. 1. Rthl. werden un-  
13. gl. 9. pf. den Ueberrest aber theilen die beyden Aeltesten und Cas- ter selbige  
fenschreiber zu gleichen Theilen. Sollten aber die völligen Sechs- vertheilet.  
pfenniger nicht allezeit einkommen, so haben die Aeltesten dießfalls  
von denen colligirten Beneficien-Geldern keinesweges sich etwas an-  
zumassen, widrigenfalls der Ersatz von ihnen geleistet werden muß.

## §. VIII.

Wann nun ein Membrum aus der Societät verstirbet, so Der Todes-  
soll der Todesfall dem Societäts-Besteller gemeldet werden, selb- fall soll dem  
ger aber es sogleich denen Aeltesten anzeigen, und sollen dieselben Societäts-  
das zur Beerdigung bestimmte Beneficium, des Verstorbenen Hin- Besteller  
terlassenen, längstens binnen 24. Stunden, gegen richtige Quit- angezeigt  
tung, ohne hierwieder einige Protestation, Inhibition, oder sonstiges werden.  
Remedium Juris, es werde auch solches ergriffen von wem,  
oder wohin es nur immer wolle, zu attendiren, auszahlen; der  
Societäts-Besteller hingegen, ist verbunden, die gewöhnliche Ein-  
steuer sogleich Tages darauf von denen sämtlichen respect. Mem-  
bris, gegen eine gedruckte Quittung, worauf eines jeden Numer, b des

desgleichen des verstorbenen Nahmen und Numer, stehet, zu colligiren.

### §. IX.

Jedes Membrum hat seine Einsteuer in Zeit von 24 Stunden, nach der Anmeldung, zu entrichten.

Sollte aber ein faumseliges Membrum, wann der Societäts-Besteller den Todesfall angemeldet, längstens binnen 48. Stunden, von Zeit der Anmeldung an, seine Einsteuer nicht ad Cassam liefern; so ist dieser nicht verbunden, nach zweymahliger Erinnerung, weiter darnach zu gehen, sondern es ist ein solches Membrum, zu Folge gegenwärtiger Ordnungen und Gesetze, gänzlich pro excluso zu halten, mithin des Beneficii verlustig, und wann ein Membrum 3. Leichen-Steuern in Rest verbleibet, so soll bey der vierten sogleich der Exclusions-Schein ausgefertigt, und diesem säumigen Mitgliede zugesendet werden.

### §. X.

Wie es zu halten, wenn ein Mitglied in Krankheit oder sonstige unvermuthete Unglücksfälle geräth.

Im Fall hingegen durch Gottes Verhängniß ein oder das andere Membrum durch Krankheit, oder andere unvermuthete Unglücksfälle, in Armuth möchte gerathen, daß es die im 5. §. definirten 8. gl. 6. pf. Einsteuer, bey Absterben eines Membri, nicht sogleich entrichten könnte; so soll zwar einem solchen nachgesehen werden, jedoch soll die Cassa nur 8. bis 10. Leichen-Steuern creditiren, oder ein solches Mitglied müste die übrigen Reste zu bezahlen durch einen Verleger werckstellig machen lassen, da sodann bey dessen erfolgendem Ableben der gebliebene Rückstand denen Erben von dem

dem ihm bestimmten Beneficio decourtiret, und der Casse, oder wer sonst den Vorschuß vor das Membrum gethan, restituiret wird.

### §. XI.

Möchte aber ein oder das andere Membrum nach geschehener Reception verreisen, oder sich von hier ganz und gar wegwenden, und nicht jemanden aus der Societät allhier haben, dem jederzeit das Absterben eines Membri notificiret werden, auch die im benannten 5. §. gesetzten 8. gl. 6. gl. nicht bey Ableben eines und des andern Membri behörig abgefodert werden könnte; so soll solches Mitglied, das sich von hier wegwendet hat, nebst dessen Eheweibe, von der Societät völlig excludiret seyn und bleiben. Auf erfolgenden Todesfall aber, und wenn es schon das seinige ordentlich abgeföhret, so sind doch dessen Erben nichts desto weniger gehalten, sich, des Defuncti Ablebens halber, durch ein Attestat, entweder von der Obrigkeit oder Geistlichkeit des Orts, zu legitimiren.

Wie sich ein Societäts-Verwandter bey Abwesenheit zu verhalten hat.

### §. XII.

Sollte nun ein Membrum aus der Societät, wider Verhoffen, wofür auch Gott einen jeden in Gnaden behüthen wolle, durch grobe Verbrechen in Inquisition gerathen, zu Leib- und Lebensstrafe gezogen, im Arrest versterben, oder wohl gar sein Selbstmörder werden; so ist ein solches des Beneficii gänzlich verlustig, und kein Membrum der Societät ist gehalten, bey dessen Ableben, die geringste Einsteuer zu geben, es geschehe denn, daß durch ver-

Wie es, wenn einer in Inquisition gerathen oder in Melancholie verfallen möchte, gehalten werden soll.

spührte und mit beglaubten Attestatis verificirte Melancholie, ein oder das andere Mitglied sich selbst entleibete, und ihm dieserhalb von hoher Obrigkeit ein ehrliches Begräbniß verstattet würde, auf solchem Fall soll denen Erben das zur Beerdigung bestimmte Beneficium aus der Cassa ausgezahlet werden.

## §. XIII.

Eine Wittbe, wenn sie bey der Societät verbleibet, hat fortzusteuern, wenn sie auf ihren Antheil das Beneficium genießen will,

Geht ein Membrum der Societät mit Tode ab, und dessen hinterlassene Wittbe will dabey verbleiben, so ist sie schuldig, ihre Leichen-Steuern bey allen vorfallenden Leichen richtig abzutragen, auch sich 5. Thaler in Cassa behalten zu lassen, inmaßen solches vice versa auch also gehalten wird, da hingegen der lezt absterbende Theil das völlige Quantum an 50. Thalern erhält. Wann aber eine Wittbe sich zum andern mahl verheyraethet, so erlegt ihr neuer Ehemann 1. Thaler 4. gl. pro Receptione, und rücket zugleich in ihre Numer ein, bey der dritten Verheylichung wird ihr dieses nicht mehr statuiret.

## §. XIV.

Wie es zu halten, wenn ein Ehemann zum 2ten u. 3ten mahl verheyraethet,

Desgleichen, wann ein Ehemann zum andernmahl heyraethet, so hat er sogleich 1. Thlr. 4. gl. pro Receptione seines zweyten Eheweibes zu erlegen, bey der dritten Ehe aber, es sey Mann oder Weib, Fünf Thaler der Cassa deshalb zu Gute, weil selbige allezeit bey denen Todesfällen in Vorschuß stehen muß.

## §. XV.

## §. XV.

Wann nun diese Societät an 151. Membris complet, und sich Subjecta finden, welche sich als Expectanten enroulliren lassen wollten, so erlegt ein solcher sogleich 1. Thaler 4. gl. pro Receptione & Inscriptione, so zur Cassa berechnet wird, und rücket bey ereignender Vacanz nach seiner Ordnung ein. Wie nun

Ein Expectant bezahlt gleichfalls 1 Thlr. 4 gl. und rückt nach der Ordnung ein.

## §. XVI.

Alle Jahre, am Sonntage nach Ostern, die sämtlichen Membra Societatis Nachmittags um 2. Uhr an einem gewissen Orte, der hierzu destiniret und durch den Besteller einem jeden zuvor angezeigt werden soll, erscheinen, um dem gewöhnlichen Convent beizuwohnen; Als sollen auch bey dieser Hauptzusammenkunft die Aeltesten und Deputirten, nicht weniger der Cassenschreiber und Societäts-Besteller, von ihren Aemtern und Verrichtungen denen übrigen Membris auf Verlangen bescheidentliche Nachricht, Rede und Antwort geben, die Aeltesten ihre Rechnungen, nebst darzu gehörigen Belegen, der Cassenschreiber aber seine Registraturen, Protocolla und Specificationes denen übrigen Membris zum Durchsehen vorlegen, um, da nöthig, wider alles dieses Erinnerungen zu formiren, solchen abhelfen lassen, auch vornehmlich die Rechnungen von denen Aeltesten abnehmen, selbige nebst denen Belegen genau examiniren und defectiren, denen Defecten von der Societät abhelfliche Waße verschaffen, und überhaupt die Rechnungen allenthalben behörig justificiren lassen, auch nach dessen Erfolg

Sonntags nach Ostern wird alle Jahre Convent gehalten, und Rechnung abgelegt.

die Aeltesten über die Richtigkeit sothaner Rechnung quittiren. Woferne aber, sowohl bey denen Rechnungen und Belegen wider die Aeltesten, als auch bey denen Registraturen, Protocollen und Specificationen wider den Cassenschreiber, oder auch den Societäts-Besteller, eine oder die andere Gefährde, gefliessentlicher Betrug und Unterschleif sich äussern, und der schuldige Theil dessen sattfam überführet werden möchte; so soll er nicht nur alles und jedes der Societät und Cassa zu ersetzen pflichtig seyn, und darzu durch die Obrigkeit angehalten, sondern auch von seiner Function removiret, und von der Societät völlig ausgeschlossen werden, keinen Antheil ferner daran haben, auch dessen, was er zuvor darein entrichtet, gänzlich verlustig seyn.

## §. XVII.

Wie und wenn man sich selbst ausgesteuert habe, und frey seyn solle.

Da sichs auch zutrüge, daß ein verheyrahetes Mitglied, nach seiner Recipirung, an Leichen-Steuern, jedoch ohne Absicht auf die Sechspfenniger, 100. Thaler contribuiret hätte, und es wäre ihm mitlerweile kein Begräbniß-Beneficium ausbezahlet worden, so soll dasselbe, Kraft dieß, von aller fernern Einksteuer frey und damit verschonet seyn. Einem unverehelichten Mitgliede hingegen kommt dergleichen zu statten, wann solches, jedoch ebenfalls keinesweges auf die bezahlten Sechspfenniger zu sehen, 50. Thaler eingesteuert hat.

## §. XVIII.

## §. XVIII.

Damit aber auch die künftighin anzustellende Haupt- und andere Convente nicht jedesmahl bey Ausßenbleibung derer meisten Societäts-Verwandten gleichsam fruchtlos ablaufen, und die zu solcher Zeit vorkommende unumgänglich auszumachende Umstände von einer Zeit zur andern unerörtert liegen bleiben mögen, als woraus denn durch die Länge der Zeit nichts, als denen Aeltesten, ja der Cassa und Societät selbst, beschwerlich fallende Inconvenienzien entstehen; Als haben die respective Herren und Frauen Mitglieder der sich bey jedem Convent entweder persönlich, oder durch einen andern, der ihnen dasjenige, was ausgemachet und resolviret wird, eröffnen könne, sich einzufinden, anermahnet, damit über jeden vorkommenden zweifelhaften oder streitigen Fall gehörig deliberiret, ein förmlicher Schluß gefasset, und solcher protocolliret werden könne, auch durch das zeithero zur Gewohnheit gewordene Ausßenbleiben nicht andere, die zu erscheinen es vor löblich und vor ihre Schuldigkeit halten, gleichsam geärgert, und unnöthiger Disput dieserhalb erregt werden möge.

Die Herren und Frauen Mitglieder sollen sich, so vielmöglich, bey dem Convent einfinden, und nicht zurück bleiben.

## §. XIX.

Wann aber, nach Gottes Verhängniß, (welches Gott in Gnaden abwenden wolle) bey demjenigen, allwo die Cassa in Verwahrung stehet, oder sonst in der Nähe, Feuer auskommen sollte, so sollen nicht nur die Aeltesten und Deputirten, sondern auch die übrigen Cassen-Officianten, vor die Rettung der Cassa besorgt, und solche an einen sichern Ort zu bringen verbunden seyn. Hiernächst

Wie beyentsprechender Feuers-Gefahr vor die Rettung der Cassa gefordert werden soll.

## §. XX.

Sollen gegenwärtige Statuta, nach Gutbefinden der sämtlichen Societät und mit deren Genehmhaltung, in einem oder dem andern Stücke, über lang oder kurz, geändert und verbessert werden können.

Allermassen nun gegenwärtige verbesserte Ordnungen und Statuta entworfen, von Punct zu Punct genau erwogen und beliebet, auch, daß sie allenthalben gültig seyn sollen, von denen anwesenden Mit-Gliedern wohlbedächtig unterschrieben worden; Als hat man solche in gegenwärtiger Form zum Druck befördert. So geschehen Dresden, den 6. April 1766.



# N a h m e n

derer

bey E. Löblichen Ofter = Begräbniß = Societät am Neuen Jahre 1777. vorhandenen Herren und Frauen Mitglieder, wie selbige nach ihrer Nummer im Stamm-Buche auf einander folgen.

No.

1. **H**err Andreas Brückmann, Bürger und Schneider.  
Frau Johanna Sophia, geb. Kammseherin.
2. = Carl Christian Winkelmann, Bürger und Buchbinder.  
Fr. Rosina Elisabeth, geb. Kammseherin.
3. = Gotthardt Schönherr, Bürger und Weißbäcker.  
Fr. Christiana Sophia, geb. Müllerin.
4. = Johann Gottfried Färzsch, Bürger und Fleischhauer.  
Fr. Johanna Juliana, geb. Pexholdtin.
5. = Johann George Plösch, Bürger und Weinschenke.  
Fr. Susanna Maria, geb. Richterin.
6. = Johann Samuel Basler, Cantor in Ehrenfriedersdorf.  
Fr. Johanna Sophia, geb. Puschbeckin.
7. = Johann George Richter, Bürger und Hof = Wagner, auch Societäts = Cassier.  
Fr. Eva Rosina, geb. Casparin.
8. = Johann Christoph Behling, Herrschafel. Bedienter.  
Fr. Anna Dorothea, geb. Grauschwikin.

c

9. Herr

No.

9. Herr Johann David Schumann, Bürger und Laborant.  
Fr. Maria Dorothea, geb. Kühnin.
10. = Johann Gotthelf Damm, Bürger und Gärtner.  
Fr. Maria Elisabeth, geb. Krahmerin.
11. = Johann George Anger, Churfürstl. Haus- & Marschall- Amts-  
Secretarius, der Societät Eltester.  
Fr. Christiana Friederica, geb. Höferin.
12. Frau Johanna Maria Fehrmannin, Wittebe.
13. Herr Johann Immanuel Berthold, Churfürstl. Ober- & Steuer- Ar-  
chivarius.  
Fr. Christiana Sophia, geb. Schmiedin.
14. Frau Christiana Elisabeth Müllerin, Hof- & Goldschlägers Wittebe.
15. Herr Johann Gotthelf Jordan, Bürger und Schneider.  
Fr. Sophia Dorothea, geb. Fellerin.
16. Frau Johanna Dorothea Bärin, Schönfärbers Wittebe.
17. Herr Johann Traugott Ihle, Bürger und Vader in Ehrenfriedersdorf.  
Fr. Johanna Maria, geb. Schenkin.
18. Frau Maria Elisabeth Girollimus, Wittebe.
19. Herr Johann August Richter, Bürger und Gärtner.  
Fr.
20. = Johann Christian Kunze, E. Hochedl. Rath's Personen- & Steu-  
er- Einnehmer, anjetzo Cassen- & Schreiber.  
Fr. Christiana Magdalena, geb. Knöpfelin.
21. = Johann Christian Stiehler, Bürger und Schumacher.  
Fr. Johanna Regina, geb. Schmiedin.
22. = Johann Hettasch, Strohhuth- Händler.  
Fr. Susanna Maria, geb. Friskchin.
23. = Johann Christian Peholdt, Blumenist.  
Fr.
24. Herr

No.

24. Herr Carl Heinrich Heyme, Kauf- und Handelsmann,  
Fr. Johanna Sophia, geb. Wöbhlermannin.
25. Mstr. Joh. Christoph Wenzel, Huf- und Waffen-Schmidt in Serkewig.  
Fr. Eva Catharina, geb. Fuhrmannin.
26. Frau Maria Elisabeth Hammerin, Nagelschmidts Wittebe.
27. Herr Johann Bernhardt Ahlemann, Bürger und Peruquier.  
Fr.
28. = Ernst Traugott Großmann, Bürger und Opera-Schneider.  
Fr.
29. = Samuel Gottlieb Voigt, Bürger und Buchbinder.  
Fr. Johanna Sophia, geb. Lindencruczin.
30. = Johann Gottlob Stimmel, Bürger und Schneider.  
Fr. Dorothea Sophia, geb. Bierthin.
31. = Joh. Christian Kohl, Bürger und Richter Pirnaischer Gemeinde.  
Fr. Maria Dorothea, geb. Lipfin.
32. = Johann Christian Vogel, Bürger und Hof-Nagelschmidt.  
Fr. Johanna Christiana, geb. Fischerin.
33. Frau Maria Sophia Standauin, Wittebe.
34. Herr Johann Gottlieb Debecquarius, Bürger und Schneider.  
Fr. Rosina Elisabeth, geb. Fischerin.
35. = Johann Gottlieb Herrmann, Churfürstl. Thorwärter.  
Fr.
36. = Johann Friedrich Schippold, Pensionair-Unter-Officier.  
Fr.
37. = Christian Friedrich Persüner, Hof-Feuermäuerlehrer.  
Fr. Eva Catharina, geb. Burkhardtin.
38. Frau Anna Rosina Baumgärtelin, Wittebe.
39. Herr Johann Christoph Ulbricht, Bürger und Hutmacher.  
Fr. Christiana Friederica, geb. Goldammerin.

No.

40. Herr Joh. Gottlob Gärtner, E. Hochedl. Naths Armen-Haus-Vater.  
Fr. Rachel Friederica, geb. Seydelin.
41. = Joh. Christian Heynemann, Churfl. General-Accis-Thorschreiber.  
Fr. Christiana Friederica, geb. Hemplin.
42. = Carl Friedrich Ischiedrich, Bürger und Kupferschmidt.  
Fr. Anna Magdalena, geb. Mögelin.
43. = Johann Gottfried Meyer, Bürger und Schumacher.  
Fr. Catharina Sophia, geb. Windleschin.
44. = Johann Carl Bertram, Bürger und Kupferschmidt.  
Fr. Johanna Sophia, geb. Naackin.
45. Frau Anna Catharina Schimpfin, Jagd- und Zelt-Schneiders Wittbe.
46. Herr August Andreas Birn, Bürger, Gold- und Silber-Drathzieher.  
Fr.
47. = Johann Gottfried Schulze, Bürger und Schneider.  
Fr. Erdmutha Rosina, geb. Dammin.
48. *H. v. M. Christianen Tausing. Joseph, Jungh. Hof Cantor,*  
Fr.
49. Herr Johann Christoph Trompold, Bürger und Schneider.  
Fr. Rachel Dorothea, geb. Mendin.
50. = Johann Christoph Köhler, Bürger und Schneider.  
Fr. Johanna Friederica, geb. Richterin.
51. Frau Christiana Sophia Klattin, Sattlers Wittbe.
52. Herr Johann Gottfried Koitsch, Bürger und Brandtweinbrenner.  
Fr. Anna Catharina, geb. Fischerin.
53. Frau Maria Dorothea Zenschelin, Gärtners Wittbe.
54. Herr Johann Carolus Kühnert, Bürger und Sporer.  
Fr.
55. = Johann Gottfried Vielitz, Kauf- und Handelsmann.  
Fr. Rachel Dorothea, geb. Kielsteinin.

56. Herr

No.

56. Herr Joh. George Pachtmann, Churfürstl. Appellat. Gerichts-Copist.  
Fr.
57. = Johann Heinrich Scheucker, Churfürstl. Appellat. Gerichts-Copist.  
Fr. Johanna Eleonora, geb. Hulzschin.
58. = Johann George Meinschel, Bürger und Schneider.  
Fr.
59. Frau Johanna Maria Goldmannin, Bürstennachers Wittbe.
60. Herr Carl Heinrich Furfert, Bürger und Garn-Händler.  
Fr.
61. = Johann Andreas Schlotter, Bürger und Goldarbeiter.  
Fr. Maria Magdalena, geb. Schüsin.
62. = Gottlob Frizsche, Bürger, Kauf- und Handelsmann.  
Fr.
63. = Johann Jacob Reisch, Bürger und Hof-Kupferschmidt.  
Fr. Johanna Sophia, geb. Helbigin.
64. = Johann David Hennig, Pfarrer in Loschwitz.  
Fr. Christiana Charlotta, geb. Müllerin.
65. = Johann Bartholomäus Fuchs, Bürger und Hof-Klempner.  
Fr. Sophia Elisabeth, geb. Dammin.
66. = Christian Gottlob Heinrich, Kauf- und Handelsmann.  
Fr.
67. = Johann August Schmidt, Kirchner zur Lieben Frauen.  
Fr. Maria Sophia, geb. Flestrunkin.
68. = Johann Michael Schmidt, Kauf- und Handelsmann.  
Fr. Johanna Sophia, geb. Töppmannin.
69. = Johann Erdmann Schubert, Churfürstl. General - Accis - Thor-schreiber in Pirna.  
Fr.

- No.
70. Herr Christian Brachmann, Bürger und Schneider.  
Fr. Johanna Christiana, geb. Zinzschkin.
71. = Johann Christoph Helmreich, Bürger und Sattler.  
Fr. Johanna Dorothea, geb. Franzin.
72. = Johann Gottlieb Eilhardt, Bürger und Schumacher.  
Fr. Anna Dorothea, geb. Strubelstin.
73. = Johann Gottlob Geelhaar, Bürger und Schneider.  
Fr. Johanna Christiana, geb. Drechplerin.
74. = Johann Christian Plandt, Bürger und Hof- Kupferschmidt.  
Fr. Christiana Dorothea, geb. Richterin.
75. = Tobias Walthner, Bürger und Seiler.  
Fr. Anna Regina, geb. Steglichin.
76. = Siegmund Ehregott Hoyer, Kauf- und Handelsmann.  
Fr. Eleonora Christiana, geb. Schrödtelin.
77. = Johann Gottlob Hildebrand, Churfürstl. Canzley- Buchbin-  
der.  
Fr. Christiana Carolina, geb. Wagnerin.
78. = Johann David Höhne, Bürger und Schneider.  
Fr.
79. = Gottlieb George Kirchner, Churfürstl. Scheinnde Canzley- Auf-  
wärter.  
Fr.
80. = Andreas Arndt, Bürger, Huf- und Waffenschmidt.  
Fr. Rosina Elisabeth, geb. Kästnerin.
81. = M. Gottfried Lebrecht Menzer, Kirchen- und Superintendar- Fa-  
mulus.  
Fr. Johanna Eleonora, geb. Leypoldin.
82. = Friedrich Wilhelm Pechholdt, Churfürstl. Accis- Secretarius.  
Fr. Christiana Friederica, geb. Fischerin.

No.

83. Herr Johann George Wunderlich, Hof-Commissarius und Famulus  
beym Herrn Ober-Hofprediger.  
Fr. Christiana Eleonora Wilhelmina, geb. Goldpuschin.
84. Frau Maria Dorothea Jeglerin, Brandtweinbrenners Wittwe.
85. = Anna Dorothea Beckerin, Schneiders Wittwe.
86. Herr Johann Tobias Mende, Bürger und Getrayde-Händler.  
Fr. Anna Elisabeth, geb. Müllerin.
87. = Christoph George Seeber, Studios. Theologiae.  
Fr. Johanna Sophia, geb. Sackbogin.
88. = Adolph Gottfried Günther, Bürger und Schneider.  
Fr. Johanna Christiana, geb. Keyserin.
89. Frau Johanna Sophia Fleischerin, Braumeisters Wittbe.
90. Herr Johann Darnig, Bürger und Schneider.  
Fr. Johanna Hedwig, geb. Quandtin.
91. = Gottlob Pochmann, Bürger und Schneider.  
Fr. Christiana, geb. Drffallin.
92. Frau Anna Magdalena Diezin, Herrndieners Wittbe.
93. Herr Gottfried Wilhelm Baumgärtel, Bürger und Tapezier.  
Fr. Christiana Gottliebe, geb. Schubertin.
94. = Johann Christoph Pohle, Mahler.  
Fr. Christiana Dorothea, geb. Hennigin.
95. Frau Johanna Sophia Kellin, Kaufmanns Wittbe.
96. Herr Johann George Hennig, Churfürstl. Kelleren-Schreiberey-Gehülfe.  
Fr. Maria Susanna, geb. Hoffmannin.
97. = Traugott Lebrecht Schöne, Gärtner.  
Fr. Anna Maria, geb. Frommin.
98. Frau Magdalena Sophia Haasin, Bürger und Schneiders Wittbe.
99. Herr Johann Christian Büttner, Bürger und Peruquier.  
Frau Rachel Elisabeth, geb. Springerin.

100. Frau

No.

100. Frau Maria Magdalena Goldschmiedin, Fleischhauers Wittbe.
101. Herr Johann Gabriel Händel, Bürger und Rauchhändler.  
Fr. Johanna Juliana, geb. Hildemannin.
102. ✓ z Johann Gabriel Gutzjahr, Bürger, Gold- und Silber-Arbeiter.  
Fr. Susanna Dorothea, geb. Meerheimin.
103. = Gotthelf Müller, Churfürstl. Hof-Commissarius, auch Kauf- und Handelsmann.  
Fr. Christiana Margaretha, geb. Ziegain.
- X 104. = Johann Friedrich Herkloz, Amts-Mauermeister in der Hoflöfnitz.  
Fr. Catharina Elisabeth, geb. Fischerin.
105. Frau Eva Catharina Zahnin, Schneiders Wittbe.
106. Herr Johann Christian Zickler, Bürger und Schneider.  
Frau Maria Sophia, geb. Pagin.
107. = George Adam Bauer, Bürger und Schneider.  
Fr. Johanna Dorothea, geb. Höhnin.
108. = Johann Gottfried Jergang, Bürger und Schneider.  
Frau Maria Magdalena, geb. Krampin.
109. = Carl Gotthelf Kennel, Inspector bey der Churfürstl. Kupferstich-Gallerie.  
Fr.
110. = George Bauer, Bürger und Schneider.  
Frau Johanna Sophia, geb. Gebauerin.
111. = Johann Friedrich Beutelspacher, Bürger und Rauch-Händler.  
Fr. Maria Sophia, geb. Hahmannin.
112. = Gottfried Busse, Bürger und Schneider.  
Fr. Maria Sophia, geb. Schwalbin.
113. Herr

- No.
113. Herr Christian Samuel Trenschel, Stadt-Fourier, auch dermahliger  
Besteller gegenwärtiger Societät.
- Fr. Johanna Eleonora, geb. Franzin.
114. = Johann Christoph Specht, Bürger und Schneider.  
Fr. Christiana Eleonora, geb. Klemmin.
115. = Christoph Coldewey, Bürger und Schneider.  
Fr. Johanna Christiana, geb. Eggerfin.
116. = Simon Wolf, Bürger und Schneider.  
Fr. Johanna Dorothea, geb. Linkin.
117. = Johann George Hegewald, Bürger und Mäurer-Geselle.  
Fr. Anna Rosina, geb. Phillippin.
118. = Peter Gottlob Friedrich, Bürger und Schneider.  
Fr. Christiana Juliana, geb. Kemmerin.
119. = Johann Friedrich Homilius, Bürger und Buchbinder.  
Fr. Christiana Dorothea, geb. Pfeifferin.
120. = Johann Christoph Lähig, Bürger und Böttger.  
Fr. Anna Rosina, geb. Neefin.
121. = Johann Andreas Frobe, Tapezier.  
Fr. Maria Sophia, geb. Fröhlichin.
122. = Johann Köhn, Bürger und Schneider.  
Fr.
123. = Johann Friedrich Jöhrling, Bürger und Tischler.  
Fr. Christiana Sophia, geb. Stohnin.
124. = Johann Christoph Lehmann, Bürger und Tapezier.  
Fr. Juliana Friederica, geb. Kammsekerin.
125. = Johann Jacob Glande, Bürger und Schneider.  
Fr. Johanna Christiana, geb. Fünzin.
126. = Johann Philipp Krauß, Bürger und Posamentier.  
Fr. Christiana Catharina, geb. Dornin.

- No. 127. Herr Johann Schuster, Einpacker bey der Churfürstl. Porcellains  
Fabrique.  
Fr. Johanna Catharina, geb. Scherzin.
128. = Johann Gottfried Dertel, Bürger und Schneider.  
Fr. Johanna Sophia, geb. Richterin.
129. = Christian Friedrich Ewest, Bürger und Traiteur.  
Fr. Christiana Carolina, geb. Neutherin.
130. Frau Anna Rosina Scherzin, Traiteurs Wittbe.
131. = Johanna Erdmutha Läsigin, Böttgers Wittwe.
132. Herr Christian Friedrich Schaufuß, Bürger und Schneider.  
Fr. Johanna Margaretha, geb. Ecknerin.
133. = Christian Wilhelm Henschel, Bürger und Schneider.  
Fr. Dorothea Juliana, geb. Müllerin.
134. = Johann Gottlob Kohl, Bürger und Tischler.  
Fr. Johanna Eleonora, geb. Bräunigin.
135. = Peter Meyer, Kauf- und Handelsmann.  
Fr. Johanna Hedwig, geb. Hübnerin.
136. = Carl Friedrich Trieloff, Bürger und Schneider.  
Fr. Eva Maria, geb. Stelznerin.
137. = Johann George Schubert, Bürger und Schneider.  
Fr. Maria Elisabeth, geb. Fischerin.
138. = Gotthelf August Janke, Bürger, Kauf- und Handelsmann.  
Fr. Johanna Friederica, geb. Kappin.
139. = Johann Gottlieb Beuthner, Bürger und Fleischhauer.  
Fr. Anna Dorothea, geb. Höhnin.
140. = Johann August Laue, Churfürstl. Steuer-Copist.  
Fr. Christiana Sophia, geb. Hornin.
141. = Johann David Pöppelmann, Churf. Hof-Mahler.  
Fr. Magdalena Friederica, geb. Grohmannin.

142. Herr

No.

142. Herr Carl Gottlieb Brockhagen, Kauf- und Handelsmann.  
Fr. Johanna Sophia, geb. Durin.
143. = Johann Gottfried Fischer, Pappiermacher-Meister in Königs-  
stein.  
Fr. Johanna Christiana, geb. Böttgerin.
144. = Christian Gottlieb Stranz, Bürger und Schneider.  
Fr. Christiana Hedwig, geb. Lademannin.
145. = August Gottlieb Kröber, Cantor und Kirchner zu St. Jo-  
hannis.  
Fr. Johanna Charitas, geb. Hofmannin.
146. = Christian Leopold Jänichen, Bürger und Peruquier.  
Fr. Johanna Charlotta, geb. Dornin.
147. = Johann Friedrich Ludewig, Churf. Stall-Sattler.  
Fr.
148. = Johann August Liehn, Güter-Beschauer.  
Fr. Johanna Rosina, geb. Ischnerin.
149. = Johann Christian Siedler, Bürger und Schenk-wirth.  
Fr.
150. Frau Regina Wolffin, geb. Friedrichin, Witbe.
151. Herr Johann Gottfried Seyfert, Bürger und Schneider.  
Fr. Christiana Rosina, geb. Seydelin.

QK Ya 269 D

- 140. Dr. Carl Wilhelm Wiedemann, Kaufmann und Postbeamter.
- 141. Dr. Johann Joseph, abt. Bonn.
- 142. Dr. Johann Joseph, abt. Bonn, in Leipzig.
- 143. Dr. Johann Joseph, abt. Bonn.
- 144. Dr. Johann Joseph, abt. Bonn.
- 145. Dr. Johann Joseph, abt. Bonn.
- 146. Dr. Johann Joseph, abt. Bonn.
- 147. Dr. Johann Joseph, abt. Bonn.
- 148. Dr. Johann Joseph, abt. Bonn.
- 149. Dr. Johann Joseph, abt. Bonn.
- 150. Dr. Johann Joseph, abt. Bonn.
- 151. Dr. Johann Joseph, abt. Bonn.
- 152. Dr. Johann Joseph, abt. Bonn.

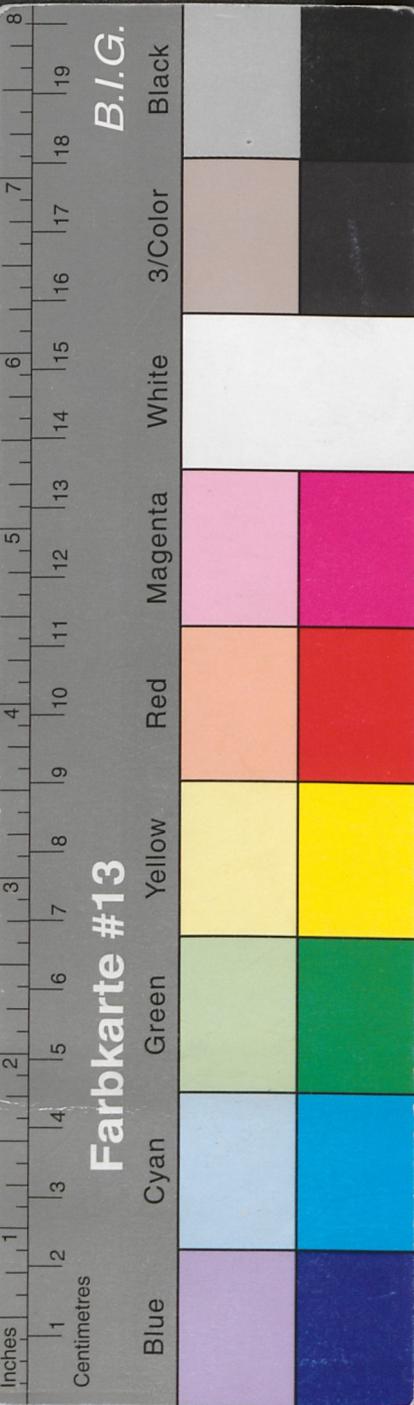


X 229 06 94

n. 5







Verbesserte  
Ordnungen und Statuta,  
Einer  
Christloblichen Societät,  
so sich  
zu Aufricht- und Erhaltung

einer so genannten

Oster = Begräbniß =  
BENEFICIEN-CASSE

freiwillig vereinigt hat,

zu Dresden, 6

Mittwoche nach Ostern, am 25. April.

Anno 1753.

Friedrichstadt,

gedruckt bey Gotthelf August Verlach.